

Pflichten beim Kauf von Konsumgütern beschränken, sondern daß diese Beziehungen auch und vor allem auf die Versorgungspflichten der Produktions- und Handelsbetriebe einzuwirken haben. Im einzelnen werden die Kaufbeziehungen und ihre staatlich-rechtliche Leitung, die Rechte und Pflichten beim Kauf und die Rechtsfolgen der nicht qualitätsgerechten Leistung herausgearbeitet.

Anknüpfend an die Ausführungen über Grundfragen des Zivilrechts im ersten Kapitel des Lehrbuchs werden die Leitung der Kaufbeziehungen durch den sozialistischen Staat in ihrer Komplexität und vor allem die wichtigsten Grundsätze der staatlich-rechtlichen Leitung der Kaufbeziehungen anschaulich dargestellt. Es wird nachgewiesen, daß zentrale und örtliche Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe der Produktion und des Handels auf vielfältige Weise Zusammenwirken müssen, um die Versorgungspflichten der Betriebe gegenüber den Bürgern erfüllen zu können. Das erfordert vor allem den gezielten und aufeinander abgestimmten Einsatz staats-, verwaltungs-, wirtschaftsrechtlicher und zivilrechtlicher Bestimmungen. Zugleich bedarf dies der umfassenden demokratischen Einbeziehung der Werktätigen in den Betrieben und Wohngebieten.

Die Ausführungen über die Rechte und Pflichten der Bürger und der Betriebe beim Kauf — vom Abschluß des Kaufvertrags bis hin zur Geltendmachung der Garantieansprüche — sind überzeugend und entsprechen den an ein Zivilrechtslehrbuch zu stellenden Anforderungen.

Im sechsten Kapitel (Teil 2, S. 13 ff.) werden die *Dienstleistungen* behandelt, deren planmäßige Entwicklung ein wesentlicher Beitrag zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger ist. Besondere Beachtung verdienen dabei die Abschnitte über Dienstleistungen und ihre staatlich-rechtliche Leitung, über die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen, über die persönlichen Dienstleistungen, über Leistungen bei Reise und Erholung und über Verkehrs- und Nachrichtenleistungen.

Den Abschluß der Verträge zur Gestaltung des materiellen und kulturellen Lebens bilden die *Konto-, Sparkonto-, Kredit- und Darlehnsverhältnisse, die Versicherungsverhältnisse, die Gemeinschaften von Bürgern und Gegenseitige Hilfe und Schenkung* (Teil 2, S. 87 ff.).

Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums

Das achte Kapitel (*Schadensrecht* Teil 2, S. 164 ff.) entspricht dem Fünften Teil des ZGB über die zivilrechtliche Regelung zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung.

Zutreffend wird bereits beim Begriff und bei der Funktion des Schadensrechts herausgearbeitet, daß dieses Kapitel nicht nur die rechtliche Regelung der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung erfaßt, sondern allgemeine Verhaltensregeln zum Schutz vor Schadenszufügung und die Ansprüche bei der Abwehr von Schäden, Gefahren, Störungen und Beeinträchtigungen sowie die Wiedergutmachung von Schäden nennt. Die ZGB-Vorschriften sind somit auf die Schadensverhütung und den Ausgleich eingetretener Schäden gerichtet. Sie zielen auf die Herausbildung und Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen ab, die von hoher sozialistischer Moral, von sozialistischem Rechtsbewußtsein, von Verantwortungsbewußtsein und bewußter Disziplin geprägt sind.

In diesem Kapitel werden wichtige theoretische und praktische Aussagen vorgetragen. Zu einigen prinzipiellen Fragen gibt es bekanntlich in der Literatur unterschiedliche Auffassungen.² Hier sei auf einige neue Aspekte aufmerksam gemacht. So sind Bedenken gegen die Ausführungen im Lehrbuch anzumelden, daß für die Verantwortlichkeit nach §§ 330, 333 ZGB die objektive Verletzung einer Rechtspflicht genüge und diese Verantwortlichkeit nicht voraussetze, daß die Pflichtverletzung schuldhaft erfolgt

sei (Teil 2, S. 190). Das Verschulden wird als Voraussetzung der Verantwortlichkeit des Bürgers für Schadenszufügung abgelehnt; nur an einzelnen Stellen wird — recht zurückhaltend — vom Verschuldensprinzip gesprochen. Wenn nun aber das Verschulden für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Bürgers für Schadenszufügung unerheblich sein soll, dann leuchtet mir nicht ein, wieso das Gesetz in § 333 ZGB die Schuldform ausführlich und exakt bestimmt.

Meines Erachtens weichen die Autoren mit dieser Auffassung von denjenigen konzeptionellen Gedanken des ZGB ab, die sich u. a. darin zeigen, daß die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Bürgers an die in § 330 ZGB normierten objektiven Voraussetzungen und zugleich an das in § 333 ZGB fixierte Verschulden geknüpft ist. Die in § 333 ZGB enthaltene Vermutung ist auf das Tatbestandsmerkmal Schuld bezogen. Aus der in § 333 ZGB formulierten Verschuldensvermutung folgt demnach, daß in den Fällen, in denen kein Verschulden vorliegt, die zivilrechtliche Verantwortlichkeit nicht eintritt. Liegen Verschulden und die objektiven Voraussetzungen des § 330 ZGB vor, dann tritt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit ein, und in all den Fällen, in denen weder ein Verschulden noch ein Nichtverschulden feststellbar ist, greift die Verschuldensvermutung Platz, d. h. ein Verschulden wird als gegeben vorausgesetzt, und die zivilrechtliche Verantwortlichkeit tritt ebenfalls ein.

Die negative Ausgestaltung der Schuld in § 333 ZGB ist m. E. die Folge des zu Recht dem Schädiger auferlegten Risikos der Beweislosigkeit und eine Konsequenz rechtspolitischer Erwägungen, die sich vor allem auch aus der Notwendigkeit ergab, die ehemalige BGB-Regelung zu überwinden. Die ZGB-Regelung enthebt weder die an der Feststellung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit Beteiligten noch den Schädiger von der allgemeinen, sich aus erzieherischen und aus Gründen der Wahrheitsfeststellung ergebenden Pflicht, die subjektive Vorwerfbarkeit der Pflichtverletzung zu prüfen.

Widersprüchlich erscheinen mir in diesem Zusammenhang die Ausführungen der Autoren auf den obengenannten Seiten zu denen über den Schadenersatz aus verletztem Eigentumsrecht im Teil 1 auf S. 167. Dort wird entgegen den grundsätzlichen Ausführungen zu den Grundfragen der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung im achten Kapitel (Teil 2, S. 188 ff.) m. E. zutreffend der Standpunkt vertreten, daß bei verloren- oder untergegangenen Sachen der Besitzer dem Eigentümer entsprechend §§ 330 ff. ZGB verantwortlich sei und nur für Verschulden einzustehen habe — sofern es sich bei dem Besitzer um einen Bürger handelt.

Die in der Zivilrechtswissenschaft zu diesem Problemkreis vertretenen unterschiedlichen Standpunkte lassen sich keineswegs über eine bloße Gesetzesinterpretation klären. Erforderlich ist, daß auch von der Zivilrechtswissenschaft das Verhältnis von Verantwortung — Verantwortlichkeit — Schuld weiter erforscht wird³ und Schlußfolgerungen für die Erhöhung der Wirksamkeit des Zivilrechts, insbesondere auch der Verantwortlichkeitsregelung des Bürgers für Schadenszufügung, erarbeitet werden.

Audi für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Betriebe trifft der Grundsatz zu, daß überall dort, wo ein Schaden eingetreten und als Sanktion Schadenersatz gesetzlich bestimmt ist, subjektive Voraussetzungen verlangt werden (vgl. § 334 ZGB). Diese sind jedoch gegenüber der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit eines Bürgers bei Schadenszufügung nach §§ 330, 333 ZGB in ihren subjektiven Anforderungen modifiziert. Die gänzliche Ablehnung subjektiver Gründe für die Befreiung von der Ersatzpflicht der Betriebe ist deshalb zweifelhaft (Teil 2, S. 201). Insoweit könnte die Auswertung wirtschaftsrechtlicher Erkenntnisse und Auffassungen zur materiellen Verantwort-